

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. Mai 2009

865. Revision der Spielbankenverordnung (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 24. April 2009 unterbreitete die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) den Entwurf zur Revision der Verordnung vom 24. September 2004 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung, VSBG; SR 935.521). Die Änderung betrifft die Art. 82 und 83 VSBG, in denen der Schwellenwert, ab dem die steuerliche Progression der Spielbankenabgabe einsetzt, festgelegt ist. Neu soll für Spielbanken mit einer Konzession A der Schwellenwert von 20 Mio. Franken auf 10 Mio. Franken gesenkt werden. Damit gilt künftig für alle Spielbanken derselbe Abgabensatz. Begründet wird die geplante Änderung des Schwellenwertes mit der gestiegenen Rentabilität der Spielbanken mit einer Konzession A. Art. 106 BV und Art. 41 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (SBG; SR 935.52) sehen eine Besteuerung vor, wobei diese so auszugestalten ist, dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte Spielbanken eine angemessene Rentabilität, nicht aber übermässige Gewinne erzielen können.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK), Eigerplatz 1, 3003 Bern:

Mit Schreiben vom 24. April 2009 haben Sie uns den Entwurf zur Revision der Verordnung vom 24. September 2004 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung, VSBG; SR 935.521) zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt.

Die Änderung betrifft die Art. 82 und 83 VSBG, die den Schwellenwert, ab dem die steuerliche Progression der Spielbankenabgabe einsetzt, festlegen. Neu soll für Spielbanken mit einer Konzession A der Schwellenwert von 20 Mio. Franken auf 10 Mio. Franken gesenkt werden. Bereits heute liegt der Schwellenwert für Spielbanken mit einer Konzession B bei 10 Mio. Franken. Damit gilt künftig für alle Spielbanken derselbe Abgabesatz. Gegen diese Angleichung der Schwellenwerte für beide Spielbankenkategorien erheben wir keine Einwände. Auf

– 2 –

eine eingehende Stellungnahme verzichten wir, da in unserem Kanton mangels Konzession ohnehin kein Betrieb von der vorliegenden Revision betroffen ist.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates und an die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi